

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Fachkraft Windenergie (HWK) vom 1. Oktober 2013

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20. August 2013 und der Vollversammlung vom 23. September 2013 erlässt die Handwerkskammer Hamburg als zuständige Stelle nach §§ 42 a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Fachkraft Windenergie (HWK).

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um betriebliche Fachaufgaben in dem Gebiet der Windenergie ausüben zu können. Dazu gehören insbesondere die Aufgabengebiete Montage-, Service- und Wartungsarbeiten, Durchführen der Fehlersuche, Bearbeitung von Störungen und das Reparieren von Rotorblättern.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Fachkraft Windenergie (HWK).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in einem anerkannten gewerblich-technischen Ausbildungsberuf gemäß Anlage erfolgreich abgelegt hat oder

2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung und Berufserfahrung im gewerblich-technischen Bereich nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Handlungsfelder:

1. Elektrotechnik von Windenergieanlagen

2. Mechanik von Windenergieanlagen

3. Hydraulik von Windenergieanlagen

4. Kunststofftechnik und Reparatur von Rotorblättern

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Im Handlungsfeld 1 „Elektrotechnik von Windenergieanlagen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

- die Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik beherrscht,
- Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütungsmaßnahmen im Bereich der Elektrotechnik kennt, versteht und anwenden kann,
- die gebräuchlichen Mess- und Regelungstechniken kennt und beherrscht,
- den Aufbau und die Funktion der gebräuchlichen elektrischen Elemente und Maschinen (Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Blitzschutz, Sensoren) in Windenergieanlagen kennt und versteht,
- über Kenntnisse der Montage- und Wartungsarbeiten von elektrischen Maschinen in Windenergieanlagen verfügt,
- gängige Defekte und Schäden an elektrischen Anlagen kennt,

um die erforderliche Handlungskompetenz für das Arbeiten an Windenergieanlagen gemäß §1 (1) zu haben.

(2) Im Handlungsfeld 2 „Mechanik von Windenergieanlagen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

- physikalisch-technische Grundlagen beherrscht,
- technische Zeichnungen lesen und verstehen kann,
- über Kenntnisse der Werkstoffkunde und –prüfungen verfügt,
- die fachspezifische Arbeitssicherheit und Anwendung von Unfallverhütungsmaßnahmen versteht,
- den Aufbau und die Funktion der mechanischen Elemente, Baugruppen und Maschinen von Windenergieanlagen (Antriebe, Lager, Wellen, Getriebe, Bremssysteme, Windnachführungssysteme) kennt und versteht,
- über Kenntnisse gängiger Montage- und Wartungsarbeiten von Maschinenbauteilen in Windenergieanlagen verfügt,
- übliche Verschleißzustände und Schäden an mechanischen Anlagen kennt
- den Einsatz von Spezialwerkzeugen beherrscht,

um die erforderliche Handlungskompetenz für das Arbeiten an Windenergieanlagen gemäß §1 (1) zu haben.

(3) Im Handlungsfeld 3 „Hydraulik von Windenergieanlagen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

- hydraulische und elektro-hydraulische Grundlagen beherrscht,
- technische Zeichnungen und Schaltpläne lesen und verstehen kann,
- den Aufbau und die Funktion hydraulischer Systeme und Baugruppen (Pumpen, Ventile, Aggregate, Hydraulikanlagen) in Windenergieanlagen kennt und versteht,
- den fachspezifischen Gesundheits- und Umweltschutz kennt und anwenden kann,

um die erforderliche Handlungskompetenz für das Arbeiten an Windenergieanlagen gemäß § 1 (1) zu haben.

(4) Im Handlungsfeld 4 „Kunststofftechnik und Reparatur von Rotorblättern“ soll der Prüfling nachweisen, dass er

- die chemisch-physikalischen Grundlagen der Kunststofftechnik versteht,
- den Aufbau und die Funktion von Faserverbundwerkstoffen sowie die gängigen Laminierverfahren beherrscht,
- über Kenntnisse des Aufbaus von Rotorblättern und der Schädigungsmechanismen verfügt,
- typische Schäden an der Rotorblattoberfläche erkennen, analysieren und beurteilen kann,
- den in der Kunststofftechnik relevanten Gesundheits- und Umweltschutz kennt und anwenden kann,

um die erforderliche Handlungskompetenz für das Arbeiten an Windenergieanlagen gemäß § 1 (1) zu haben.

In allen vier Handlungsfeldern wird eine schriftliche Prüfung durchgeführt. Die Bearbeitungsdauer beträgt je Handlungsfeld 60 – 90 Minuten.

Es werden zwei Arbeitsproben durchgeführt. Die Aufgabenstellung der Arbeitsproben erfolgt aus den Handlungsfeldern 1 – 4. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling die Aufgabenstellung der Arbeitsproben schriftlich mit. Die Bearbeitung der Arbeitsproben dauert insgesamt 3 – 4 Stunden.

§ 5 Gewichts- und Bestehensregelungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen der vier Handlungsfelder sind gleich zu gewichten.

(2) Die zwei Arbeitsproben sind gleich zu gewichten.

(3) Die Gesamtnoten der schriftlichen Prüfungen und der Arbeitsproben sind gleich zu gewichten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mindestens "ausreichend"
2. in jedem Handlungsfeld, gegebenenfalls nach durchgeführter Ergänzungsprüfung, mit mindestens „ausreichend“
3. in jeder Arbeitsprobe mit mindestens „ausreichend“
4. in keinem Handlungsfeld und keiner Arbeitsprobe mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

(5) Wurde in einem der Handlungsfelder „Elektrotechnik von Windenergieanlagen“, „Mechanik von Windenergieanlagen“, „Hydraulik von Windenergieanlagen“, „Kunststofftechnik und Reparatur von Rotorblättern“ jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Prüfungsteils ermöglicht.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem Einzelnoten der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgeht.

§ 6 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß §3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Handlungsfeldern ist nicht zulässig.

(2) Der Fortbildungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 8 Anwendung weiterer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung der Handwerkskammer Hamburg in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Hamburg in Kraft.

Hamburg, 30. September 2013

Handwerkskammer Hamburg

Präsident

gez. Josef Katzer

Hauptgeschäftsführer

gez. Frank Glücklich

Anlage zu § 2 Abs. 1

der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Fachkraft Windenergie (HWK)

Für die Fortbildungsprüfung sind nach § 2 Abs. 1 Gesellen- bzw. Abschlussprüfungen zugelassen, die den folgenden Berufsgruppen zugeordnet werden können:

Kunststoffverarbeiter

(z.B. Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik)

Feinblechner, Installateure

(z.B. Mechaniker für Karosserieinstandhaltung, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik, Fluggerätemechaniker)

Schlosser

(z.B. Industriemechaniker, Konstruktionsmechaniker)

Mechaniker

(z.B. Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, Kfz Servicemechaniker, Feinwerkmechaniker, Fluggerätemechaniker, Fertigungsmechaniker, Maschinenbaumechaniker)

Elektriker

(z.B. Elektroniker, Elektroanlagenmonteur, Industrieelektriker, Systemelektroniker)

Maurer, Betonbauer

(z.B. Hochbaufacharbeiter, Fassadenmonteur)

Zimmerer, Dachdecker, Gerüstbauer

Bauausstatter

(z.B. Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierer, Industrie-Isolierer, Ofen- und Luftheizungsbauer)

Maler, Lackierer

(z.B. Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik, Fahrzeuglackierer)

Techniker

(z.B. Vermessungstechniker)